



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

## ENTWURF DES REVIDIERTEN ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

## TEIL I\*

Nach Auffassung des Verbandsbüros hat der Ausschuss zu den am 20. und 21. September 1977 von ihm geänderten und in den Dokumenten IRC/VI/10, IRC/VI/11 und IRC/VI/12 wiedergegebenen Artikeln des Übereinkommensentwurfs (siehe unter "Wortlaut des Ausschusses" in diesen Dokumenten) zusätzlich die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- (1) [Nur französischer Wortlaut]
- (2) Artikel 2 Abs. 2 (IRC/VI/10 Seite 3): Zweiter Satz wird Absatz 3 und wird im deutschen Wortlaut wie folgt gefasst:  

"(3) Bei Arten mit mehreren Sortenformen kann jeder Vertragsstaat bestimmen, welche Sortenform oder welche Sortenformen Schutz genießen werden."
- (3) Artikel 5 Abs. 1 (IRC/VI/10 Seite 7): Im deutschen Wortlaut wird das Wort "Pflanzensorte" durch "Sorte" ersetzt.
- (4) Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a (IRC/VI/12 Seite 2): Der letzte Satz wird wie folgt gefasst: "In allen Fällen muss man sie genau erkennen und beschreiben können."
- (5) Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b (IRC/VI/11 Seite 1):
  - i) Der einleitende Satz wird wie folgt gefasst:  

"b) Im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte ..."
  - ii) In der fünftletzten Zeile werden die Wörter "als solche" gestrichen.
- (6) [Nur englischer Wortlaut]

\* Wegen redaktioneller Änderungen im englischen und französischen Text siehe die englische und französische Fassung.

(7) Artikel 11 (IRC/VI/12 Seite 8): Die Wörter "seines Rechts für eine neue Sorte" werden gestrichen.

(8) Artikel 12 (IRC/VI/12 Seite 9): Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet."

(9) bis (11) [Nur englischer Wortlaut]

(12) Artikel 22 (IRC/VI/12 Seite 17): Die Bezugnahmen auf die erwähnten Artikel sind zu überprüfen.

0556

TEIL II

Nach Auffassung des Verbandsbüros hat der Ausschuss zu den Artikeln 21, 23 bis 25, 27 bis 31, 32A, 32B, 33, 34A, 35, 37 bis 41 des Übereinkommens folgende Änderungen beschlossen:

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 21

[Aufgaben des Rats]

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.
- d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.
- e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- f) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.
- g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.

h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 21

Aufgaben des Rats

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) [Keine Änderung]
- b) [Keine Änderung]
- c) [Keine Änderung]
- d) [Keine Änderung]
- e) [Keine Änderung]
- f) [Keine Änderung]
- g) Er ernennt den Generalsekretär und setzt seine Anstellungsbedingungen fest und, nach Konsultierung des Generalsekretärs und mit dessen Zustimmung, ernennt, falls der Rat dies für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt dessen Anstellungsbedingungen fest;
- h) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 23

[Aufgaben des Verbandsbüros;  
Verantwortung des Generalsekretärs;  
Ernennung der Bediensteten]

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 23

Aufgaben des Verbandsbüros;  
Verantwortung des Generalsekretärs;  
Ernennung der Bediensteten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) Vorbehaltlich Artikel 21 Buchstabe g werden die Bedingungen für die Ernennung und Einstellung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 24

[Überwachungsfunktion der Regierung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft]

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 24

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird von einem Verbandsstaat oder von externen Rechnungsprüfern durchgeführt, wie dies in der in Absatz 2 des Artikels 20 genannten Verwaltungs- und Finanzordnung vorgesehen ist. Dieser Staat oder diese Rechnungsprüfer werden mit seiner oder ihrer Zustimmung vom Rat bezeichnet.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 25

[Zusammenarbeit mit den von der  
BIRPI verwalteten Verbänden]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 25

[Im neuen Wortlaut ist keine Bestimmung vorgesehen, die dem Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht]

[Artikel 26 noch erörterungsbedürftig]  
=====

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 27

[Revision des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, dass die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, dass sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 27

Revision des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden. Über die Einberufung einer solchen Konferenz entscheidet der Rat.

(2) [Identisch mit Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.]

[Siehe Artikel 32B]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 28

[Vom Verbandsbüro und vom Rat  
verwandte Sprachen]

- (1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.
- (2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 28

Vom Verbandsbüro und vom Rat  
verwandte Sprachen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 29

[Besondere Abmachungen zum Schutz von  
Pflanzenzüchtungen]

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 29

Besondere Abmachungen zum Schutz von  
Pflanzenzüchtungen

(1) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) ersten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

(2) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 30

[Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen]

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Verträge über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts einen einzigen Absatz bilden werden.]

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Verträge zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen geschlossen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) [Keine Änderung in der deutschen Fassung (in der englischen Fassung: Streichung des Wortes "member").]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[Unterzeichnung und Ratifizierung;  
Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenerzeugnissen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 31

Unterzeichnung

Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung auf.

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 2 entspricht, wird auf Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts verwiesen.]

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 3 entspricht, wird auf Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts verwiesen.]

[Artikel 32 noch erörterungsbedürftig]  
=====

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[... Inkrafttreten]

- (1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]
- (2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]
- (3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreissig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreissig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 32

[... Inkrafttreten]

(1), (2) und (3), erster Unterabsatz [siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

[(4), zweiter Unterabsatz] Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 32A\*

Inkrafttreten; Schliessung früherer Wortlaute

(1) Diese Akte tritt einen Monat nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde tritt diese Akte für jeden Staat, der danach seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, einen Monat nach dem Zeitpunkt der letztgenannten Hinterlegung in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat dem übernationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner ursprünglichen Fassung von 1961 oder in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung nicht mehr beitreten.

[Artikel 32B folgt]

---

\* Dieser und die folgenden Artikel werden im endgültigen von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Wortlaut eine neue Bezifferung erhalten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die diesem Artikel entspricht.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 32B

Beziehungen zwischen Staaten,  
für die unterschiedliche Fassungen  
verbindlich sind

(1) Jeder Verbandsstaat, für den am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ihn das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]\* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung verbindlich ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]\* in der durch die Zusatzakte geänderten Fassung an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Jeder Verbandsstaat, für den zwar das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]\* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]\* in der durch die genannte Zusatzakte geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, für den diese Fassung verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961 [oder, je nach Sachlage, dieses Übereinkommen]\* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

[Artikel 33 folgt]

---

\* Nur für einen Staat, nämlich das Vereinigte Königreich, ist die Zusatzakte von 1972 noch nicht verbindlich geworden. Sollte zum Zeitpunkt der Diplomatischen Konferenz das Vereinigte Königreich ebenfalls an die genannte Akte gebunden sein, so werden die in eckige Klammern gesetzte Wörter überflüssig und sollten gestrichen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 33

[Mitteilungen über die schutzfähigen  
Gattungen und Arten]

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei Einreichung eines Beitrittsgesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Massgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er ausserdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschliesst, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 33

Mitteilungen zu den schutzfähigen  
Gattungen und Arten; zu ver-  
öffentlichende Informationen

(1) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für sein Hoheitsgebiet dessen Bestimmungen anwenden wird.

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von jedem Verbandsstaat erhalten hat, Informationen

1) über den Umfang der Anwendung dieses Übereinkommens auf zusätzliche Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

ii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

iii) über jeden Fall, in dem von Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die der Rat gemäss Artikel 4 Absätzen 4 und 5 eingeräumt hat,

iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

v) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

vi) über die Tatsache, dass das Gesetz eines Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der durch diese Vorschrift erlaubten Frist,

vii) über die Länge der Frist, auf die Artikel 8 hinweist, wenn diese Frist die dort vorgesehenen Fristen, 15 beziehungsweise 18 Jahre, übersteigt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen Artikel 34A.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 34A

Ausnahmeregelung für den Schutz  
unter zwei Schutzrechtsformen

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz (1) kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten derselben Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert.
- (2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von Artikel 6 die patentrechtlichen Neuheitskriterien auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.
- (3) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 35

[Übergangsregelung  
für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 35

Übergangsregelung  
für das Erfordernis der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Staat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

[Artikel 36 und 36A noch erörterungsbedürftig]  
=====

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 37

[Schutz bestehender Rechte]

Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 37

Schutz bestehender Rechte

[Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 38

[Regelung von Streitigkeiten]

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 38

Regelung von Streitigkeiten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

(4) [Keine Änderung]

(5) [Keine Änderung]

(6) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 39

[Vorbehalte]

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem vorgeschlagenen Absatz 2 des neuen Wortlauts entspricht.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 39

Vorbehalte

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Akte, bei ihrer Ratifikation oder bei dem Beitritt zu der Akte nicht zulässig.

(2) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu erklären, dass er sich durch Artikel 38 nicht gebunden fühlt. Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgibt, kann sie durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation in Bezug auf jede Streitigkeit zurücknehmen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 40

[Dauer und Kündigung des Übereinkommens;  
Beendigung der Anwendung des Überein-  
kommens auf Hoheitsgebiete]

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 40

Dauer und Kündigung des Übereinkommens

(1) [Keine Änderung]

(2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

(3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.

[Die Vorschrift, die Abs. 3 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechen würde, ist noch erörterungsbedürftig]

(4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens an der Sorte vor Ablauf des Tages erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 41

[Urschrift des Übereinkommens;  
Sprachen und amtliche Über-  
setzungen des Übereinkommens]

- (1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefasst, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.
- (2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.
- (3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

Artikel VIII  
der Zusatzakte von 1972

[Urschrift der Zusatzakte; Sprachen und  
amtliche Übersetzungen der Zusatzakte;  
Notifizierung; Eintragung der  
Zusatzakte]

- (1) Diese Zusatzakte wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.
- (2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzakte werden vom Generalsekretär des Verbands nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat des Verbands bezeichnen kann. Im letzten Fall stellt der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache her.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 41

Urschriften; Sprachen; Notifikationen

- (1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; der französische Wortlaut hat bei Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedenen Texte den Vorrang. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, und auf Verlangen der Regierung eines jeden anderen Staates zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte zu.
- (3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, amtliche Texte in deutscher, italienischer und spanischer Sprache her sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands bezeichnet.
- (4) Der Generalsekretär lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten sowie der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, an der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, teilgenommen haben, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations-, Beitritts- und Kündigungsurkunden, sowie jede Notifikation, die er aufgrund der Artikel 34A und 36A erhalten hat, oder jede nach Artikel 39 Absatz 2 abgegebene Erklärung.

[Artikel VIII  
der Zusatzakte von 1972, Fortsetzung]

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieser Zusatzakte den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, und der Regierung jedes anderen Staates, die darum ersucht.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen, dieser Zusatzakte und die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, von den ihm nach Absatz 5 zugegangenen Notifikationen und vom Inkrafttreten dieser Zusatzakte.